

## Aus für das Amtsgeheimnis? – Die Regierungsvorlage zu Art 22a B-VG neu

*Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi*

Im ME 19/ME XXV. GP<sup>1</sup> war eine Änderung des B-VG vorgesehen, die weitgehend eine Abschaffung des Amtsgeheimnisses für einen großen Bereich der öffentlichen Vollziehung vorsah. Nach **Art 22a Abs 1 des Entwurfes** haben die Organe der Gesetzgebung, die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe, die Volksanwaltschaft sowie eine vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffene Einrichtung mit gleichwertigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft **Informationen von allgemeinem Interesse, insbesondere allgemeine Weisungen, Statistiken, Gutachten und Studien, die von diesen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen**, soweit nicht eine Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Abs 2 besteht. Damit war in **Abs 1** eine auch für die ordentlichen Gerichte geltende Verpflichtung zur aktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse vorgesehen. Welche Informationen das sein könnten, wurde durch eine demonstrative Aufzählung verdeutlicht. So sollten insbesondere **allgemeine Weisungen, Statistiken, Gutachten und Studien** darunter fallen.

Nach **Abs 2 des Ministerialentwurfes** hätte jedermann ein Recht gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, dem Rechnungshof, einem Landesrechnungshof, der Volksanwaltschaft sowie einer vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichwertigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft auf **Zugang zu Informationen**, soweit deren Geheimhaltung nicht aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich oder zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich angeordnet ist. Die Gerichtsbarkeit war von Abs 2 nicht erfasst. Es ist aber zu beachten, dass beispielsweise die Medienarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften sehr wohl als Justizverwaltung der Bundesverwaltung zugerechnet wird und daher auch ein Recht auf Information über öffentlichkeitswirksame laufende Verfahren nicht ausgeschlossen werden konnte.

Nun liegt die **Regierungsvorlage**<sup>2</sup> vor, die aktuell Gegenstand der Beratungen des Verfassungsausschusses ist. Gegenüber dem Ministerialentwurf ergeben sich folgende Änderungen: Die demonstrative Aufzählung der Informationen von allgemeinem Interesse in Abs 1 wurde gestrichen. Als Grund dafür wird in den EBRV angegeben, dass diese Aufzählung nicht vollständig war und man den Eindruck vermeiden sollte, dass damit der Anwendungsbereich des Art 22a Abs 1 B-VG eingeschränkt würde. Wie dieser Eindruck bei einer ganz offensichtlich demonstrativen Aufzählung

<sup>1</sup> [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00019/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00019/index.shtml), 4.3.2015.

<sup>2</sup> [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00395/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00395/index.shtml), 4.3.2015.

(arg „insbesondere“) überhaupt entstehen könnte, ist nicht wirklich zu erschließen. Die EBRV führen nun selbst näher aus, welche Informationen von allgemeinem Interesse sein könnten, so etwa Weisungen und Erlässe, die nicht ausschließlich den Inneren Dienst betreffen, oder Statistiken, Gutachten und Studien. Die letztgenannten Informationsquellen sind aber nur dann zwingend zu veröffentlichen, wenn sie unter Berücksichtigung der Rechte am geistigen Eigentum verwertbar sind.<sup>3</sup> Zudem stellen die EBRV klar, dass Informationen nach Art 22a B-VG der Geheimhaltung unterliegen können, wenn dies zur „Vorbereitung einer Entscheidung“ notwendig ist. Für die Organe der Gerichtsbarkeit, so die EBRV weiter, könne sich die Notwendigkeit zur Geheimhaltung insbesondere aus dem Schutz des laufenden Verfahrens oder der Rechte beteiligter Personen (zB Zeugen) ergeben.<sup>4</sup> Der Frage der Justizverwaltungssachen im Spannungsfeld zum Recht auf Auskunft nach Art 22a Abs 2 B-VG haben sich die EBRV nicht weiter gewidmet.

---

<sup>3</sup> [395 der Beilagen XXV. GP 2.](#)

<sup>4</sup> [395 der Beilagen XXV. GP 2.](#)